

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel der Jager & Polacek GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. Mai 2011 in der Rechtssache T-488/09, Jager und Polacek GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 28. Juli 2011

(Rechtssache C-402/11 P)

(2012/C 6/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Jager & Polacek GmbH (Prozessbevollmächtigter: A. Renck, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. Mai 2011 (Rechtssache T-488/09) aufzuheben;
2. die Kosten des Verfahrens dem Beklagten im ersten Rechtzug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verlange, die streitgegenständliche Mitteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt, mit der der Widerspruch der Rechtsmittelführerin für zulässig erklärt wurde, als Entscheidung anzusehen und das Widerspruchsverfahren fortzusetzen. Die gegenteilige Ansicht des Gerichts sei rechtsfehlerhaft und gründe sich auf Urteile des Gerichtshofs, die auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar seien.

Weiters habe das Gericht sich geirrt, indem es feststellte, dass eine Mitteilung keine Entscheidung sein könne. Richtig sei vielmehr, dass eine Entscheidung auch in einer Mitteilung enthalten sein könne.

Zuletzt habe das Gericht nicht ausreichend begründet, warum die internationale Registrierung der streitgegenständlichen Marke für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2011 von Laurent Gbagbo gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. Juli 2011 in der Rechtssache T-348/11, Laurent Gbagbo/Rat

(Rechtssache C-478/11 P)

(2012/C 6/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Laurent Gbagbo (Prozessbevollmächtigte: L. Bourthoumieux, J. Vergès, R. Dumas und M. Ceccaldi, avocats)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- seinen Rechtsbehelf für zulässig zu erklären;
- ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und den Beschluss T-348/11 vom 13. Juli 2011 aufzuheben;
- seine Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit er seine Rechte geltend machen kann;
- den Rat der Europäischen Union nach den Art. 69 und 73 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Tragung der Kosten zu verurteilen.